

Stadt Korntal-Münchingen

Gemarkung: Münchingen

Bebauungsplan

Wohngebiet nördlich Goethestraße

Bebauungsplan gefertigt:

Stadtbauamt Korntal-Münchingen, 15.11.2000, mit Änderungen vom 01.03.2001/30.04.2001

Maßstab: 1 : 500

Textteil:

Rechtsgrundlagen der einzelnen Festsetzungen sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.8.1997
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 22.4.1993
- die Landesbauordnung (LBO) in der geänderten Fassung vom 08.08.1995
- Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990

Die Aufteilung der Verkehrsflächen mit den dazugehörigen Maßen und die dargestellten Bäume sind generelle Richtlinie für die Ausführung.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

Entsprechend dem Planeinschrieb in der Nutzungsschablone.
Es bedeutet:

- WA** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- MI** Mischgebiet gem. § 6 BauNVO i.V.m. § 12 BauNVO
Zweckbestimmung: Fläche zur Anlegung von Stellplätzen und Garagen sowie deren Zufahrten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 21 a BauNVO) Entsprechend dem Planeinschrieb in der Nutzungsschablone.

1.2.1 Ermittlung der Grundfläche (§ 9 Abs.1 Nr.3 i.V.m. § 19 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs.4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Gemäß § 16 (4) BauNVO werden für die baulichen Anlagen Höchstgrenzen festgesetzt. Maßgebend hierfür ist die Plan eingetragene Erdgeschoßfußbodenhöhe. Die Höhe der baulichen Anlage ist mit der maximalen Firsthöhe angegeben. Für die 2-geschossige Bauweise ergibt sich bei Satteldachbauweise eine maximale Firsthöhe von 10,40 m aus folgendem Regelschnitt:

Die Aufteilung der Verkehrsflächen mit den dazugehörigen Maßen und die dargestellten Bäume sind generelle Richtlinie für die Ausführung.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

Entsprechend dem Planeinschrieb in der Nutzungsschablone.
Es bedeutet:

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

MI Mischgebiet gem. § 6 BauNVO i.V.m. § 12 BauNVO
Zweckbestimmung: Fläche zur Anlegung von Stellplätzen und Garagen sowie deren Zufahrten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 21 a BauNVO)

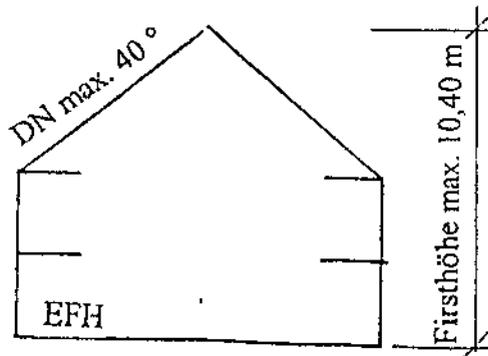
Entsprechend dem Planeinschrieb in der Nutzungsschablone.

1.2.1 Ermittlung der Grundfläche (§ 9 Abs.1 Nr.3 i.V.m. § 19 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs.4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Gemäß § 16 (4) BauNVO werden für die baulichen Anlagen Höchstgrenzen festgesetzt. Maßgebend hierfür ist die Plan eingetragene Erdgeschoßfußbodenhöhe. Die Höhe der baulichen Anlage ist mit der maximalen Firsthöhe angegeben. Für die 2-geschossige Bauweise ergibt sich bei Satteldachbauweise eine maximale Firsthöhe von 10,40 m aus folgendem Regelschnitt:



Das maximale Maß für Abgrabungen und/oder Aufschüttungen zur Veränderung der Geländehöhe orientiert sich an der festgesetzten Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) der Wohnbebauung; es darf höchstens je 0,50 m unter- bzw. oberhalb der EFH betragen.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Entsprechend dem Planeinschrieb in der Nutzungsschablone.
Es bedeuten:

- 1.3.1 **o** Offene Bauweise (§ 22 Abs.2 BauNVO)
Zulässig sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen (z.B. Reihenhäuser).
- 1.3.2 **D** Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Zulässig sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzel- und Doppelhäuser mit einer maximalen Länge von 50 m.
- 1.3.3 **g** Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
Zulässig sind Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand als Hausgruppen ohne Längenbeschränkung.

1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Maßgebend für die Stellung der baulichen Anlagen sind die entsprechenden Plancintragungen der Gebäudehaupttrichtung.
Bei Satteldächern entspricht dies der Eintragung der Hauptfirstrichtung.

1.5 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Entlang der Schwabstraße dürfen keine Ein- und Ausfahrten angelegt werden.

1.6 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB, § 9 Abs. 3 BauGB, § 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

- 1.6.1 Stellplätze und Garagen sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 1.6.2 Ebenerdige Garagenzufahrten sowie PKW-Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche, z.B. Rasengittersteinen oder Pflasterrasen etc., herzustellen.

1.7 Verkehrsgrünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsbegleitgrün/Verkehrsgrünflächen sind als artenreiche, mit Gräsern und Kräutern bewachsene Pflanzendecke im Sinne extensiver Naturwiesen auszubilden; alternativ mit Wildstauden. Der Vegetationstyp ist standortabhängig.
Soweit im Lageplan festgesetzt, sind die Verkehrsgrünflächen mit Bäumen zu überstellen.

1.8 Gebiete, in denen aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

1.8.1 Diese Festlegungen gelten für neue Feuerstätten i. S. d. § 33 Abs. 1 LBO in folgenden Anlagen:

1. Feuerungsanlagen i. S. d. 1. BImSchV (Kleinfeuerungsanlagen)
2. genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. der Nr. 1.2 Spalte 2 und 1.3 Spalte 1 und 2 des Anhangs der 4. BImSchV.

1.8.2 Neue Feuerstätten i. S. d. Abs. 1 liegen auch vor, wenn diese wesentlich geändert werden:

1. i. S. d. § 2 Nr. 13 a.) und b.) 1. BImSchV bei Kleinfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 4 kW.
2. i. S. d. § 15 BImSchV bei genehmigungsbedürftigen Anlagen.

1.8.3 In den neuen Feuerungsanlagen dürfen Fernwärme, Gas und Heizöl EL nur unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

1. Gas
 - Bei Gasfeuerungsanlagen darf im Abgas der Grenzwert für NO_x von 80 mg/kWh und von CO von 60 mg/kWh nicht überschritten werden.
 - Bei der Verwendung von Flüssiggas kann die Überschreitung der NO_x-Grenzwerte bis zum 1,5-fachen zugelassen werden, wenn eine Erdgasversorgung nicht möglich ist.
2. Heizöl EL
 - Bei der Verbrennung von Heizöl EL darf im Abgas der Grenzwert für NO_x von 120 mg/kWh, für CO von 80 mg/kWh und für SO₂ von 100 mg/kWh nicht überschritten werden. Bei Leitungen > 120 KW gelten: NO_x max. 150 mg/kWh, bei CO max. 90 mg/kWh.

Die Verwendung von Heizöl EL ohne Beschränkung des SO₂ Grenzwertes kann zur Gebäudeheizung zugelassen werden,

- bei Neuerrichtung von Gebäuden, wenn nach der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 der Nachweis erbracht wird, daß der mittlere Wärmedurchgangskoeffizient um mindestens 5 vom Hundert unterschritten wird,
- bei bestehenden Gebäuden, wenn die Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers nicht größer als 110 W je m² beheizter Fläche ist.

Diese Anforderungen gelten nicht bei Anlagen mit unterbrechbarer Erdgaslieferung bei Betrieb mit Heizöl EL, solange eine Erdgasversorgung nicht möglich ist.

3. Holz

Naturbelassenes stückiges Holz in lufttrockenem Zustand darf nur in offenen Kaminen und in Holzbrandöfen mit Flachfeuerung bis max. 11 kW Nennwärmeleistung, die nicht vorrangig für Heizzwecke geeignet sind und keine mechanische Luftumwälzung besitzen, gelegentlich verbrannt werden. Diese Geräte müssen DIN-geprüft und registriert sein (DIN 18891, 18892 und 18895), wobei ein CO-Grenzwert von 0,2 Vol. % (bezogen auf 13 % O₂-Gehalt) nicht überschritten werden darf.

4. Andere Brennstoffe

Andere Brennstoffe dürfen nicht verwendet werden.

1.8.4 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung ist nachzuweisen

1. bei Anlagen i. S. Punkt 1.7.1 Abs. (1) - Feuerungsanlagen... - durch das Umweltzeichen (UZ) mit Ausnahme des SO₂-Wertes oder durch eine selbstverpflichtende Erklärung der Hersteller aufgrund einer Prüfung nach DIN 4702 oder aufgrund einer Einzelprüfung durch eine Stelle i. S. d. § 26 BImSchG.
2. bei Anlagen i. S. d. Punkt 1.8.1 Abs. 2 -genehmigungsbedürftige Anlagen ... - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 10, 15 und 19 BImSchG.

1.8.5 Weitergehende Anforderungen

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften - insbesondere des Immissionsschutzrechts - bleiben unberührt.

1.8.6 Hinweise:

- Umweltzeichen: Das Umweltzeichen wird nach detaillierten festgelegten Kriterien vom RAL unter Beteiligung des Umweltbundesamtes und des Bundeslandes, in dem der Hersteller seinen Sitz hat vergeben.
RAL: Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnen e. V.; Bornheimer Straße 180, 5300 Bonn 1
- NO_x: Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid
- CO: Kohlemonoxid
- SO₂: Schwefeldioxide angegeben als Schwefeldioxid

1.9 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und technischen Vorkehrungen
(§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 180005, Beiblatt 1 (Schallschutz im Städtebau) werden im gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplanes überschritten. Geeignete Lärmschutzmaßnahmen sind daher vorzusehen.

Gemäß der „Bekanntmachung des Innenministeriums über die Einführung technischer Baubestimmungen; hier: Norm DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – Ausgabe November 1989 (vom 6.11.1990 – Az. 5-7115/342)“ sind bei der Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm erforderlich, wenn der „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschnitt 5.5 der Norm DIN 4109) gleich oder höher ist als :

- 56 dB(A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
- 61 dB(A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
- 66 dB(A) bei Büroräumen und ähnlichen Räumen.

Somit ist ein Nachweis der Luftschalldämmung der Außenbauteile von Wohn- und Aufenthaltsräumen für sämtliche Bauteile zu führen, denen mindestens der Lärmpegelbereich III zuzuordnen ist.

Die Lärmpegelbereiche und die daraus resultierenden Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile sind der „Schalltechnischen Untersuchung Wohngebiet nördlich Goethestraße“, Bender und Stahl, Ludwigsburg 1999, zu entnehmen.

1.10 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen
(§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

1.10.1 pfg 1 Pflanzgebot/Pflanzbindung

Hausgärten: Je Hausgarten ist mindestens 1 mittelgroßer oder schmaler Baum zu pflanzen, wie z.B.

Eberesche	Sorbus aucuparia
Elsbeere	Sorbus torminalis
Speierling	Sorbus domestica
Hainbuche	Carpinus betulus
Weißdorn	Crataegus laevigata
Rotdorn	„Paul Scarlet“
Obstbäume in Sorten	

1.10.2 pfg 2 Pflanzgebot/Pflanzbindung

Vorgärten: Anlage von Wiesenflächen oder Anpflanzen einheimische Sträucher, wie z.B.

GINSTER, Pfaffenhütchen, Johanniskraut, Kolkwitzie, Rosen

1.10.3 pfg 3 Pflanzgebot/Pflanzbindung

Flächen zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen:

Entlang den öffentlichen Gehwegen sind einheimische Sträucher und Kletterpflanzen anzupflanzen. Empfohlen werden:

Kletterrosen, Clematis in Sorten, Jelängerjelieber, Kletterhortensie, Wilder Wein.

1.11. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen; ausgenommen sind Müllboxen. Nebenanlagen, die der Ver- und Entsorgung des Baugebiets dienen, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

2. **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 74 LBO)

2.1 Dachform, Dachneigung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 Für alle Gebäude wird Satteldachform festgesetzt (siehe Planeinschrieb in der jeweiligen Nutzungsschablone).
Die maximale Dachneigung beträgt 40°.

Garagen sind wahlweise mit Flachdach oder Satteldach (Dachneigung max. 15 °) zu versehen und mit Dachbegrünung zu versehen. Sämtliche Garagen im Bereich einer gemeinsamen Zufahrt sind einheitlich auszuführen.

2.1.2 Doppel- und Reihenhäuser sowie Hausgruppen sind in Dachform und Dachneigung, in Material und Farbe einheitlich zu gestalten.

2.1.3 Dachaufbauten für z.B. Treppenhäuser und Aufzüge dürfen max. ein Zehntel der Dachfläche ausmachen.
Dachaufbauten sind so zu wählen und zu gestalten, daß sie mit der Art des Gebäudes nach Form und Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.
Die Traufe darf durch Gauben, Dacheinschnitte und -fenster optisch nicht aufgelöst werden; vom Ortgang ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

2.1.4 Solaranlagen sind zugelassen, sollten aber nicht verunstaltend wirken.

2.2 Äußere Gestaltung der Gebäude (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bei der äußeren Farbgebung der Gebäude sind auffällige grelle Farben zu vermeiden.

2.3 Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.3.1 Die Grundstücke dürfen nur mit Büschen, Sträuchern, Hecken und mit max. 0,80 m hohen Zäunen eingefriedigt werden. Andere Einfriedigungen sowie Hecken aus Koniferen sind ausgeschlossen.

2.3.2 Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Drahtzäune von der Verkehrsfläche her nicht sichtbar bleiben. Sie müssen in eine Bepflanzung einwachsen oder hinter eine Bepflanzung gesetzt werden (z. B. Drahtgitterknüpfzaun mit eingewachsener geschnittener Hecke aus Liguster, Hainbuche oder Buchsbaum).

2.3.3 Die nachbarrechtlichen Vorschriften, insbesondere das "Gesetz über das Nachbarrecht", in der geänderten Fassung vom 26.07.1995, bleiben unberührt.

2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.4.1 Die privaten Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen und mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (vgl. Empfehlungen Ziffer 1.10.1 bis 1.10.3), soweit nicht Gehflächen, Zufahrten oder notwendige Garagen und Stellplätze erforderlich sind.

2.4.2 Den Bauvorlagen ist ein den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechender Freiflächengestaltungsplan beizufügen.

2.5 Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs.1 Nr.5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans unzulässig.

3. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3.1. Entsprechend § 10 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises dürfen Müllbehälterstandplätze für 100 l Behälter nicht mehr als 10 m von öffentlichen Straßen entfernt angelegt werden. Im übrigen wird auf das abfallwirtschaftliche Merkblatt verwiesen, das der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigelegt ist (vgl. Ziffer 6.2.2 des Textteils).

3.2 Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (Merkblatt „Regelungen zum Schutz des Bodens“ und Merkblatt „Boden- und Grundwasserschutz“).
Diese Merkblätter sind der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigelegt (vgl. Ziffer 6.2.3 des Textteils).

4. AUFHEBUNG BESTEHENDER FESTSETZUNGEN

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs die bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

5. HINWEISE

5.1 Zum Schutz des Grundwassers und des Bodens ist folgendes zu beachten:

- 5.1.1 Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser muß dies gemäß § 37 Abs.4 WG dem Landratsamt – Amt für Wasser- und Bodenschutz – angezeigt werden. Die Bauarbeiten sind bis zur Entscheidung des Landratsamtes einzustellen.
Für eine eventuell notwendige Grundwasserableitung während der Bauzeit und ein Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.
- 5.1.2 Bei gering belasteten Verkehrsflächen (wie z.B. Stellplätze, Hofflächen, Garagenzufahrten und Wohnwege) sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Die Grünflächen sind so zu gestalten, daß dort anfallendes Regenwasser zumindest teilweise versickern kann. (siehe: Erlaß des Regierungspräsidium Stuttgart vom 30.03.1988 AZ: 54-8951.13/5)
- 5.1.3 Werden beim Rückbau der Lagerhalle Untergrundverunreinigungen angetroffen, ist das Amt für Wasser- und Bodenschutz umgehend einzuschalten und mit diesem die weitere Vorgehensweise festzulegen.
- 5.2 Wenn bei baulichen Maßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, müssen diese unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde angezeigt werden (§ 20 Denkmalschutzgesetz). Der Beginn der Erschließungs- und Erdarbeiten (Humusabtrag) ist 3 Wochen zuvor dem Landesdenkmalamt, Abt. Archäologische Denkmalpflege, mitzuteilen.
- 5.3 Zwecks Einsparung von Trinkwasser sollte anfallendes Dachflächenwasser weitestgehend in Zisternen gesammelt und/oder zur Anreicherung des Grundwassers auf den Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden; z.B. durch Anlegung von Teichen oder Mulden.
- 5.4 **Energieeinsparung**
Bei der Erstellung von Wohnungen und Arbeitsstätten sind die Heizkennzahlen und Wärmedurchgangskoeffizienten der Wärmeschutzverordnung einzuhalten bzw. zu unterschreiten.
- 5.5 **Straßen- und Schienenverkehrslärm**
An der Bebauung entlang der Goethestraße wurden Beurteilungspegel bis zu 60 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts ermittelt. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) werden um bis zu 7 dB(A) überschritten. Somit werden bei genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen und Änderungen an den Fassaden entlang der Goethestraße passive Lärmschutzmaßnahmen gem. Lärmpegelbereich III erforderlich. Nach Möglichkeit sollten die Außenwohnbereiche (Balkone und Terrassen) nicht zur Lärmquelle orientiert sein sondern zur lärmabgewandten Seite.
Schallschutzfenster als passive Lärmschutzmaßnahmen sind an der lärmzugewandten Seite dieser Gebäude vorzusehen, um zumindest einen ausreichenden Schutz im Inneren der Gebäude zu gewährleisten. Während der lautesten Nachtstunde ist mit Lärmimmissionen bis zu 52 dB(A) zu rechnen.
- 5.10 **Allgemeine abfallwirtschaftliche Hinweise und Hinweise für die Müllentsorgung**
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Landesabfallgesetzes wird hingewiesen.

Bebauungsplan „Wohngebiet nördlich Goethestraße“

Gefertigt:

Kornthal-Münchingen, den 15.11.2000, mit Änderungen vom 01.03.2001/30.04.2001

Brüggemann

TBG Plaetschke

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	06.05.1999
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	12.05.1999
Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	am	12.05.1999
Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	am	19.05.1999
Anhörung der Träger öffentlicher Belange* (§ 4 Abs. 1 BauGB) mit Schreiben	vom	10.05.1999
Auslegungsbeschluß (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	19.12.2000
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	04.01.2001
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	20.12.2000
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 12.01.2001	bis	13.02.2001
Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB)	am	31.05.2001
Anzeige (§ 4 Abs.3 Gemeindeordnung)	am	29.06.2001
Inkrafttreten (§ 10 BauGB)	am	28.06.2001
Flächennutzungsplanänderung Nr. 1, Bereich Goethestraße (Parallelverfahren gem. § 8(3)BauGB), genehmigt	am	22.06.2001

Ausgefertigt:

Kornthal-Münchingen, den 27.06.2001

.....
Stritzelberger, Bürgermeister

